

Ergänzungsblatt

Kinderbetreuungskosten

24.4 Pädagogisch qualifizierte Person

24.4.2 Ausbildungspflicht (Seite 105)

~~Der VwGH hat bei der Definition der pädagogisch qualifizierten Person die Meinung vertreten, dass der Begriff dahingehend auszulegen ist, dass zumindest jene Ausbildung gegeben sein muss, welche bei Tagesmüttern und Tagesvätern gegeben sein muss (VwGH 30.9.2015, 2012/15/0211). Das bedeutet, dass damit die oben angeführten anderen Ausbildungsvarianten nicht mehr zulässig sind. Das BMF hat jedoch die Auffassung vertreten, dass die Ausführungen in LStR 2002 Rz 884i bis zu einer etwaigen Änderung weiterhin anzuwenden sind. Somit ist für die Veranlagung 2015 jedenfalls noch die bisherige Auffassung anzuwenden (BMF Info 4.1.2016, BMF 010222/0001 VI/7/2016). Mangels anderer Information scheint dies aber auch noch für 2016 zu gelten.~~

Neue Rechtsmeinung des BMF:

Wegen der Meinung des VwGH (30.9.2015, 2012/15/0211) hat das BMF Ende 2016 für Veranlagungsjahre ab 2017 hinsichtlich der Ausbildungsdauer eine Änderung der LStR 2002 Rz 884i vorgenommen: Die Betreuungsperson muss das 18. Lebensjahr vollendet haben und eine Ausbildung zur Kinderbetreuung im Ausmaß von 35 Stunden nachweisen. Erfolgt die Kinderbetreuung 2017, kann die Ausbildung bis 31. Dezember 2017 nachgeholt werden. Bis Ende 2016 absolvierte Ausbildungen können dabei im Ausmaß von 8 Stunden angerechnet werden. Ab dem Jahr 2018 können die Kinderbetreuungskosten erst ab dem Zeitpunkt steuerlich berücksichtigt werden, ab dem die Betreuungsperson über die erforderliche Ausbildung verfügt. Erfolgt die Ausbildung der Au-Pair-Kräfte innerhalb der ersten beiden Monate des Au-Pair-Einsatzes, können die gesamten Kosten der Kinderbetreuung anerkannt werden.